

Themenpunkt § 2b UStG | Anwendungsfragen zu allen Arten von kirchlichen Kerzen

Adressaten: Kirchengemeinden (fusioniert/nicht fusioniert), KGV, KGV PastR

Grundsätzliches/Definitionen

- **Kerzen** sind Leuchtmittel aus Wachs, Stearin, Paraffin, Talg oder Walrat mit einem Docht in der Mitte, welche mit offener Flamme brennend Licht und Wärme geben.
- Die **Osterkerze** ist eine Kerze aus Bienenwachs, die in der Liturgie der Westkirchen zu Beginn der Osternachtfeier am Osterfeuer bereitet, geweiht und entzündet wird.
- Eine **Opferkerze** ist eine Kerze, die als sichtbares Zeichen des Gebets, oft in einem besonderen Anliegen, außerhalb der Liturgie in einer Kirche aufgestellt wird.

Erlöse von Osterkerzen, Votiv-Kerzen und Ähnlichem

- Die Abgabe von Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Weihnachtskerzen, Friedenslichtern und Ähnlichem stellt **keine dem eigentlichen Kirchengzweck dienende oder typische Aufgabe** im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar.
- Es handelt sich beim Verkauf und den Einnahmen grundsätzlich um eine steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeit, da die Leistungserbringung auf **privatrechtlicher Grundlage** erfolgt.
- Sofern die Kerzen ohne Entgelt („zwecks Aufstellung im Kirchenraum“) abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht. Gleiches gilt für Spenden.



Erlöse von Opferkerzen oder -lichter

- **Opferkerzen oder -lichter**, die Gläubige zum Gebet für wenig Geld auf eigenen Kerzenständern in Gotteshäusern entzünden können, gehören hingegen zum Verkündigungsauftrag der Kirche, so dass ihre Abgabe **von der Umsatzsteuer befreit (genauer: „nicht steuerbar“)** ist.



Verkaufserlöse im Allgemeinen

- Demgegenüber sind **Einnahmen aus dem Verkauf jeglicher Art von Gütern und Leistungen** (auch welche sich aus der Entgegennahme von Spenden ergeben) **steuerbar und auch umsatzsteuerpflichtig**.
- Es gibt hier nur in Einzelfällen Ausnahmen, z.B. Verkauf von Büchern im Rahmen der Büchereiarbeit, welcher gem. § 4 Nr. 20a UStG dann steuerbefreit sein kann.
- Dies gilt **auch hinsichtlich der Entgegennahme von Spenden oder Kerzen**, welche bei einem Weiterverkauf umsatzsteuerpflichtig sind – mit Ausnahme der zuvor beschriebenen Opferkerzen.

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Dieses Informationsblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023. Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.